

3572/AB
vom 28.01.2026 zu 4063/J (XXVIII. GP) **sozialministerium.gv.at****Bundesministerium****Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz****Korinna Schumann**
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.991.616

Wien, 23.12.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4063/J des Abgeordneten Peter Schmiedlechner betreffend Rituelle Schlachtungen ohne vorausgegangene Betäubung** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Bewilligungen für rituelle Schlachtungen ohne vorausgegangene Betäubung wurden von den Behörden in Österreich in den letzten 5 Jahren ausgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach jeweiligem Anlassgrund sowie Datum der Bewilligung aller Bezirkshauptmannschaften und Magistrate in Österreich)*
 - a. *Welche Auflagen müssen erfüllt werden, damit eine solche Bewilligung erteilt wird?*

Gemäß Art. 11 der B-VG ist die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Tierschutzes dem Bund übertragen, der Vollzug ist jedoch Landessache. Es besteht hierbei keine Weisungsbefugnis oder sonstige Möglichkeit durch die Bundesministerin in den Vollzug einzutreten. Die vorliegende Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Grundsätzliche Auflagen für eine rituelle Schlachtung finden sich im Tierschutzgesetz § 32 Abs. 5: Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat. Die Behörde hat die Bewilligung zur Durchführung der rituellen Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen,
- die rituellen Schlachtungen ausschließlich in Anwesenheit eines bzw. einer mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes bzw. Tierärztin erfolgen,
- Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die für die rituelle Schlachtung vorgesehenen Tiere so rasch wie möglich in eine für die Schlachtung notwendige Position gebracht werden können,
- die Schlachtung so erfolgt, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet werden,
- die Tiere unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden,
- sofort nach dem Schnitt die Betäubung wirksam wird und
- die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere erst dann in die dafür vorgesehene Position gebracht werden, wenn der Betäuber zur Vornahme der Betäubung bereit ist.

Frage 2:

- *Wie viele Tiere folgender Nutztierrassen wurden in den letzten 5 Jahren ohne vorausgegangene Betäubung in Österreich rituell geschlachtet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bundesländern und Bezirken)*
 - a. Rinder
 - b. Schafe
 - c. Ziegen
 - d. Geflügel

Dazu liegen dem Ressort keine Zahlen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Frage überdies keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betrifft.

Frage 3:

- *Wie viele Schlachtanlagen, welche das rituelle Schlachten von Tieren ohne vorausgegangene Betäubung durchführen, wurden von den Behörden in Österreich zugelassen? (Bitte um Auflistung aller Schlachtanlagen nach Bundesländern und Zulassungsjahr)*

Dazu liegen dem Ressort keine Zahlen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Frage überdies keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betrifft.

Frage 4:

- *Wie viele muslimische Schlächter gibt es in Österreich, welche befugt sind rituelle Schlachtungen durchzuführen?*

Dazu liegen dem Ressort keine Zahlen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Frage überdies keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betrifft.

Frage 5:

- *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Person behördlich rituelle Schlachtungen durchführen darf?*
 - Welche Kenntnisse und Fähigkeiten sind dafür Voraussetzung?*

Das in der Tierschutz-Schlachtverordnung gemäß Anhang A Z 3 hinsichtlich der Durchführung des Schächtschnitts geforderte Zertifikat einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gilt für die Durchführung dieser einen Tätigkeit als dem Sachkundenachweis gleichwertig im Sinne des Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Alle anderen Tätigkeiten auch in Verbindung mit rituellen Schlachtungen dürfen nur von Personen mit einem Sachkundenachweis oder mit einer diesem gleichwertigen Ausbildung gemäß Anhang D vorgenommen werden.

- b. In welcher Form wird sichergestellt, dass diese Person auch über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in Theorie und Praxis verfügt?*

Die vorliegende Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des ho. Ressorts und entzieht sich damit meiner Beantwortung.

Frage 6:

- *Wird der Lehrgang für „Halal“ Zertifizierung von Ihrem Ministerium gefördert? Wenn ja, mit welchem Betrag pro Teilnehmer?*
 - a. Seit wann gibt es diesen Lehrgang?*
 - b. Wie viele Personen haben diesen seit Bestehen absolviert?*

Nein, ein solcher Lehrgang wird nicht gefördert und es liegen auch keine näheren Informationen zu diesem vor.

Frage 7:

- *Wie viele temporäre Schlachtorte für rituelle Schlachtungen wurden in Ermangelung eines regulären Schlachthofes von den Bezirksverwaltungsbehörden und Magistraten in den letzten 5 Jahren genehmigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bezirken)*

Dazu liegen dem Ressort keine Zahlen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Frage überdies keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betrifft.

Frage 8:

- *Wie viele Anzeigen gab es in den letzten 5 Jahren aufgrund von Missachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für rituelle Schlachtungen ohne vorangegangene Betäubung?*

Dazu liegen dem Ressort keine Zahlen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Frage überdies keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betrifft.

Frage 9:

- *Werden Sie Maßnahmen tätigen, um das Tierleid bei rituellen Schlachtungen ohne Betäubung zu beenden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die geltenden Regelungen sind Ausfluss einer verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung zwischen Tierschutz und Ausübung der Religionsfreiheit.

Frage 10:

- *Welche verpflichtenden Kennzeichnungen gibt es für „Halal“-Fleisch?*

Es gibt derzeit weder auf EU-Ebene noch in Österreich eine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung von „Halal“-Fleisch.

Fragen 11 bis 13:

- *Wie viel rituell geschächtetes Fleisch wurde in den letzten 5 Jahren in Österreich produziert?*
- *Wie viel rituell geschächtetes Frischfleisch wurde in den letzten 5 Jahren nach Österreich importiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Nutztierarten: Rind, Schaf, Ziege und Geflügel sowie Angabe des jeweils exportierenden Landes)*
- *Wie viel rituell geschächtetes verarbeitetes Fleisch wurde in den letzten 5 Jahren nach Österreich importiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Nutztierarten: Rind, Schaf, Ziege und Geflügel sowie Angabe des jeweils exportierenden Landes)*

Dazu liegen dem Ressort keine Zahlen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

